

An das Stadtparlament
(zuhanden Volksabstimmung Ziff. 1)

W i n t e r t h u r

Wahlbüro: Anpassung der Gemeindeordnung und der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen

Antrag:

1. Zuhanden Volksabstimmung:

Die Gemeindeordnung wird gemäss Beilage 1 geändert.

2. Die Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen wird gemäss Beilage 2 geändert.

3. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach dem Datum der regierungsrätlichen Genehmigung der angepassten Gemeindeordnung.

Weisung:

1. Ausgangslage

Das kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) wurde revidiert. Unter anderem wurde die Zuständigkeit für die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros geändert (§ 14 Abs. 2 GPR). Neu darf dies nicht mehr das Stadtparlament festlegen, sondern es stehen nur noch zwei andere Varianten zur Verfügung. In der Gemeindeordnung (GO, SRS 1.1-1) kann entweder die Anzahl der Wahlbüromitglieder selbst geregelt oder es kann diese Aufgabe dem Stadtrat übertragen werden. Fehlt eine entsprechende Regelung hat das Wahlbüro bloss fünf Mitglieder. Falls mehr Wahlbüromitglieder gebraucht werden, muss innerhalb der vom GPR vorgesehenen Übergangsfrist die Gemeindeordnung angepasst werden (spätestens bis zur Neukonstituierung des Stadtrates nach den Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2026).

2. Anpassung der Gemeindeordnung und der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen

Die geltende Fassung der Gemeindeordnung sieht in Art. 61 vor, dass das Stadtparlament die Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros bestimmen darf. Diese Zuständigkeitsordnung widerspricht dem revidierten GPR, weshalb die Gemeindeordnung entsprechend angepasst werden muss.

Änderungen der Gemeindeordnung unterliegen in jedem Fall dem obligatorischen Referendum (Art. 13 Abs. 1 lit. a GO), d.h. jede Änderung der Gemeindeordnung muss obligatorisch der Stimmbevölkerung zum Entscheid vorgelegt werden. Entsprechend starr ist das Änderungsverfahren der Gemeindeordnung im Vergleich zum Verfahren für Verordnungsanpassungen des

Stadtparlaments oder des Stadtrates. Eine fixe Anzahl der Wahlbüromitglieder in die Gemeindeordnung festzulegen, stellt deshalb eine relativ unflexible Lösung dar. Im Falle eines Anpassungsbedarfs – auch bei einem sehr geringfügigen – braucht es in jedem Fall eine Volksabstimmung. Die geltende Fassung der Gemeindeordnung sieht keine feste Zahl vor, sondern überlässt dies dem Stadtparlament. Da das GPR diese Zuständigkeit nicht mehr zulässt, wird dem Stadtrat die Befugnis für die Festlegung der Anzahl der Wahlbüromitglieder übertragen. Damit kann künftig ohne grossen Aufwand die maximale Zahl der Wahlbüromitglieder relativ rasch an geänderte Bedürfnisse angepasst werden.

Damit der Stadtrat diese Aufgabe nicht delegieren kann, wird die neue Zuständigkeit in Artikel 33 Absatz 1 GO, welcher die nicht übertragbaren Aufgaben des Stadtrates aufzählt, aufgenommen (Buchstabe h¹ GO). Dadurch ist sichergestellt, dass nur der Stadtrat die Mitgliederzahl des Wahlbüros festlegen und ändern kann.

Mit dieser neuen Kompetenzverteilung geht auch die Aufhebung der geltenden Regelung in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen einher, da nicht mehr das Stadtparlament die Anzahl der Wahlbüromitglieder festlegen darf. Diese Änderung kann zudem unabhängig vom Ausgang der Abstimmung über die Anpassung der Gemeindeordnung vorgenommen werden, da spätestens mit der Neukonstituierung des Stadtrates und damit mit dem Beginn seiner neuen Amtsdauer im nächsten Jahr die Regelung in der Verordnung keine Geltung mehr hat (§ 14 Abs. 2 GPR und Übergangsbestimmung).

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadtrat beabsichtigt, die bisherige Regelung von Artikel 3 Absatz 1 Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen in einen neuen Absatz 2 in Artikel 3 der Vollzugsverordnung über die Wahlen und Abstimmungen zu überführen. Damit ändert sich in materieller Hinsicht nichts und der Bestand der Wahlbüromitglieder beträgt weiterhin maximal 1000.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Präsidentiales (DPR) übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Beilagen:

1. crs GO Wahlbüro
2. crs-VO Wahlen und Abstimmungen



Entwurf Gemeindeordnung Gemeindeordnung (GO)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **1.1-1**
Aufgehoben: –

Der [Autor]

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung (GO) vom 26. September 2021) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 1

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

h¹ (neu) die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,

Art. 61 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Wahlbüro besteht aus einer vom Stadtrat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. September 2021 wurde in der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 angenommen.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Stadt Winterthur

Namens der Stadt Winterthur

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmig



Entwurf Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen

Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **1.7-1**
Aufgehoben: –

Der [Autor]

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 1.7-1 (Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen vom 31. Oktober 2022) (Stand 1. Mai 2024) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (aufgehoben)

Wahl und Einsatz der Mitglieder des Wahlbüros (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

.

II.

[Abschlussklausel]

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Stadt Winterthur

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]